



Hochschule für  
Wirtschaft und Recht Berlin  
Berlin School of Economics and Law

IMB Institute of Management Berlin

# Rechtsgrundlagen einer Pflicht zur Einrichtung einer Compliance-Organisation

Authors: Susanne Meyer, Jan Fredrich

Working Papers No. 67

05/2012

Editors:

Gert Bruche | Christoph Dörrenbächer | Friedrich Nagel | Sven Ripsas

TECHNICAL PAPER

**Rechtsgrundlagen einer Pflicht  
zur Einrichtung einer Compliance-Organisation**

**Susanne Meyer**

**Jan Fredrich**

Paper No. 67, Date: 05/2012

Working Papers of the  
Institute of Management Berlin at the  
Berlin School of Economics and Law (HWR Berlin)  
Badensche Str. 50-51, D-10825 Berlin

Editors:

Gert Bruche

Christoph Dörrenbächer

Friedrich Nagel

Sven Ripsas

ISSN 1869-8115

*- All rights reserved -*

## **Biographic note:**

**Susanne Meyer** ist Juristin und hat in Mainz, Dijon und Freiburg studiert. Nach dem ersten Staatsexamen war sie an einem Lehrstuhl für öffentliches Recht tätig und hat dort eine Doktorarbeit zu einer verfassungsrechtlichen Fragestellung verfasst (Gebühren für die Nutzung von Umweltressourcen). Ihre Referendarzeit hat sie in Berlin absolviert. Nach fast zehn Jahren als Rechtsanwältin in verschiedenen Großkanzleien (Berlin und Frankfurt/Main) ist sie seit 2005 Professorin für Wirtschaftsrecht an der HWR Berlin. Sie publiziert zu Fragen des Wirtschaftsprivatrechts und des Hochschulrechts und lehrt im Gesellschaftsrecht sowie im allgemeinen Zivilrecht.

Kontakt: HWR Berlin, Badensche Str. 50-51, 10825 Berlin

E-Mail: [susanne.meyer@hwr-berlin.de](mailto:susanne.meyer@hwr-berlin.de)

**Jan Fredrich** Absolvent des Studiengangs Wirtschaftsrecht, LL.B. an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin. Seit Abschluss des Studiums im Jahr 2011 ist er als Revisor für ein international führendes Unternehmen der Molkereibranche tätig.

Kontakt: [Jan.Fredrich@googlemail.com](mailto:Jan.Fredrich@googlemail.com)

**Susanne Meyer** is a lawyer who studied in Mainz, Dijon and Freiburg. After her first state exam, she worked at a chair for constitutional law and wrote her phd-thesis which deals with the constitutional consequences of environmental law, especially of environmental taxes and fees. After ten years of activity as a lawyer in an international law firm she joined HWR Berlin in 2005. She publishes in the fields of business law and on legal issues regarding the organisation and administration of universities.

**Jan Fredrich** graduated from the Berlin School of Business and Law in 2011 and works in the internal audit department of a major international dairy firm.

## **Abstract:**

Under German Law it is not entirely clear, whether companies are legally obliged to install a Compliance Organisation. Such organization confides the responsibility for the obedience to legal and internal rules to a compliance manager and his staff. Compliance organization means at the same time the commitment of the whole company to the task of implementing a culture of legality and ethical behavior of each member of the company.

For some branches, the obligation to create such an organization is imposed by law. This is especially true for financial companies but also for companies whose business activity takes special risks such as the waste industry.

We are of the opinion, that beyond these before mentioned branches, no general legal obligation to install a Compliance Organisation exists. In our working paper we check this with regulations in the fields of company law, the law on regulatory offences, rules on the responsibilities of members of the board of directors and the German Code on Corporate Governance. The obligation arises only from case to case if the structure of a company obviously is not sufficient in order to prevent the members of the company from breaching the law or internal regulations. This is especially true if breaches of law have already occurred. Then the obligation to install a compliance system may arise.

## **Zusammenfassung:**

Im deutschen Recht ist weiterhin nicht vollständig geklärt, ob und in welchem Umfang Unternehmen verpflichtet sind, eine Compliance Organisation einzurichten. Eine solche zeichnet sich dadurch aus, dass einer organisatorisch verselbständigten Einheit die zukunftsorientierte Sorge für das gesetzmäßige Verhalten aller Unternehmensangehörigen ebenso anvertraut ist wie die Umsetzung und Erstellung interner Richtlinien.

In bestimmten Branchen, insbesondere der Finanzbranche, aber auch dort, wo nach Auffassung des Gesetzgebers die unternehmerische Tätigkeit besondere Risiken der Rechtsverletzung beinhaltet, etwa im Bereich der Abfallwirtschaft, ist die Einrichtung einer Compliance-Organisation ausdrücklich vorgeschrieben.

Wir sind der Auffassung, dass in anderen Branchen eine Verpflichtung zur Compliance-Organisation nicht besteht. Eine solche ist weder aus dem Gesellschaftsrecht noch aus dem Ordnungswidrigkeitenrecht oder dem Recht der Organhaftung abzuleiten. Auch der Deutsche Corporate Governance Kodex kann eine Rechtspflicht nicht begründen. Im Einzelfall allerdings besteht eine solche Pflicht, nämlich dann, wenn sich aus der Unternehmensstruktur ergibt, dass Rechtsverletzungen anders nicht begegnet werden kann. Das ist insbesondere der Fall, wenn bereits Rechtsverletzungen vorgekommen sind.



## 1. Compliance als Erfordernis der guter Unternehmensführung

„Oft tut auch der Unrecht, der nichts tut. Wer das Unrecht nicht verbietet, wenn er es kann, der befiehlt es.“ Dieser Marc Aurel zugeschriebene Ausspruch findet Anwendung, wenn Unternehmen für Rechtsbrüche ihrer Organe oder Mitarbeiter in Anspruch genommen werden. Das wirtschaftliche Risiko hieraus ist nicht unerheblich.

### 1.1 Komplexe Regelwerke und erhöhtes Haftungsrisiko

Insbesondere das Kartellrecht und Regeln zur Korruptionsbekämpfung bergen erhebliches wirtschaftliches Risiko.<sup>1</sup> So hat die Europäische Kommission im November 2008 die führenden Autoglashersteller aufgrund des Marktaufteilungskartells zu einer Geldbuße von insgesamt mehr als 1,38 Milliarden Euro verurteilt, wovon 896 Millionen Euro allein auf das französische Unternehmen Saint Gobain entfielen.<sup>2</sup> Im Mai 2009 verhängte die Europäische Kommission gegen die Firma Intel wegen Missbrauchs der marktbeherrschenden Stellung ein Bußgeld in Höhe von 1,06 Milliarden Euro.<sup>3</sup> Für die Siemens AG beliefen sich allein die in Deutschland und den USA zu zahlenden Bußgelder auf rund eine Milliarde Euro und die Gewinnabschöpfung auf ca. 270 Millionen Euro. Außerdem wurden Ermittlungsverfahren gegen damalige Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter eröffnet.<sup>4</sup> Hinzu kommen Schadensersatzrisiken, welche mitunter die Höhe der Bußgelder erreichen oder sogar übersteigen können,<sup>5</sup> erhebliche Reputationsschäden<sup>6</sup> und für börsennotierte Unternehmen Börsenkursrisiken.<sup>7</sup> Aufgrund des weitgehenden Zwangs zur Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche gegen die Organmitglieder der AG ist auch deren persönliches Risiko einer Inanspruchnahme erheblich gestiegen.<sup>8</sup> In diesem Zusammenhang kommt der ARAG/Garmenbeck-Entscheidung des BGH besondere Bedeutung zu, wonach der Aufsichtsrat verpflichtet ist, Ansprüche der AG gegen den Vorstand eigenverantwortlich zu prüfen und gegebenenfalls durchzusetzen.<sup>9</sup> Folglich steigt die Gefahr für den Vorstand, dass gegen ihn bestehende Haftungsansprüche im Innenverhältnis geltend gemacht werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Schäden aufgrund vorsätzlicher Begehung von Pflichtverletzungen nicht vom Leistungsumfang einer D&O-Versicherung gedeckt sind.<sup>10</sup> In Folge dieser Entwicklungen ist die Bedeutung von Compliance in der unternehmerischen Praxis deutlich gestiegen. Die Siemens AG hat noch im Rahmen der Aufarbeitung des oben genannten Korruptionsskandals ein umfassendes Comp-

<sup>1</sup> Krieger/Schneider/Kremer/Klahold, Managerhaftung, Kap. 21 Rn. 1.

<sup>2</sup> Europäische Kommission, Pressemitteilung vom 12.11.2008 ([www.europa.eu](http://www.europa.eu), zuletzt abgerufen am 24.4.2012).

<sup>3</sup> Europäische Kommission, Pressemitteilung vom 13.05.2009 ([www.europa.eu](http://www.europa.eu), zuletzt abgerufen am 24.4.2012).

<sup>4</sup> [www.compliancemagazin.de/markt/unternehmen/siemens171208.html](http://www.compliancemagazin.de/markt/unternehmen/siemens171208.html) (zuletzt abgerufen am 24.4.2012).

<sup>5</sup> Lampert, BB 2002, 2237, 2238.

<sup>6</sup> Krieger/Schneider/Kremer/Klahold, Managerhaftung, Kap. 21 Rn. 6; Bürkle, BB 2005, 565, 566; Hauschka/Greeve, BB 2007, 165, 166; Lampert, BB 2002, 2237, 2238.

<sup>7</sup> Krieger/Schneider/Kremer/Klahold, Managerhaftung, Kap. 21 Rn. 6; Lampert, BB 2002, 2237, 2238.

<sup>8</sup> Krieger/Schneider/Kremer/Klahold, Managerhaftung, Kap. 21 Rn. 7; Hauschka, BB 2004, 1178.

<sup>9</sup> BGHZ 135, 244 ff.

<sup>10</sup> Krieger/Schneider/Kremer/Klahold, Managerhaftung, Kap. 21 Rn. 7.

liance-System eingeführt.<sup>11</sup> Dennoch findet sich keine Legaldefinition der Compliance in deutschen Gesetzen.<sup>12</sup> Es entsteht allerdings eine Übereinkunft über den Inhalt des Begriffs, der seinen Ursprung in der angloamerikanischen Rechtsterminologie hat<sup>13</sup> und zu Beginn der 1990er Jahre in den deutschen Sprachgebrauch übernommen wurde<sup>14</sup>. Es handelt sich um ein so genanntes Legal Transplant in das deutsche Gesellschaftsrecht.<sup>15</sup>

## 1.2 Compliance als alter Wein in neuen Schläuchen?

Die wörtliche Übersetzung des Begriffs Compliance ist ein „Handeln in Übereinstimmung mit bestehenden Regeln“<sup>16</sup> bzw. die „Einhaltung bestimmter Gebote“<sup>17</sup>. Das ist nichts Neues<sup>18</sup>, vielmehr handelt es sich dabei um eine „Selbstverständlichkeit“<sup>19</sup> bzw. „Binsenweisheit“<sup>20</sup>. Allerdings beschränkt sich der Begriff nicht auf die bloße Einhaltung von Vorgaben, sondern umfasst die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung solcher Vorschriften durch das Unternehmen, die Organmitglieder sowie Mitarbeiter.<sup>21</sup> Diese Organisationsanforderung umfasst alle Bereiche des Unternehmens.<sup>22</sup> Sie stellt das zentrale Element der Compliance dar<sup>23</sup>, die damit zu einer Organisationsobliegenheit mit präventiver Orientierung wird. Compliance bezieht sich zudem nicht ausschließlich auf die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften, sondern darüber hinaus auf ethische Grundsätze<sup>24</sup> sowie sonstige in dem Unternehmen erlassene Richtlinien<sup>25</sup>. Zusammenfassend kann Compliance also definiert werden als die Gesamtheit aller organisatorischen Maßnahmen, die erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass sich Unternehmen, Organmitglieder und Mitarbeiter im Einklang mit geltendem Recht sowie unternehmensinternen Vorschriften verhalten. Wenn Unternehmen durch Compliance verhindern, dass gegen geltendes Recht und interne Vorschriften verstoßen wird, dient das dazu, Haftungsrisiken zu minimieren und damit Schäden für das Unternehmen vorzubeugen.<sup>26</sup> Vor allem

---

<sup>11</sup> Siemens AG, Pressemitteilung vom 15.12.2008 ([www.siemens.com](http://www.siemens.com)).

<sup>12</sup> Wolf, DStR 2006, 1995.

<sup>13</sup> Görling et al./Poppe, Compliance, Kap. 1 Rn. 1; Hauschka/Hauschka, Corporate Compliance, Kap. 1 Rn. 2; Bürkle, BB 2005, 565; Fleischer, NZG 2004, 1129, 1131; Lösler, WM 2008, 1098, 1099.

<sup>14</sup> Hauschka/Hauschka, Corporate Compliance, Kap. 1 Rn. 1; Krieger/Schneider/ Gebauer/Kleinert, Managerhaftung, Kap. 20 Rn. 1; Lösler, WM 2008, 1098, 1099.

<sup>15</sup> Bürkle, BB 2005, 565; Fleischer, NZG 2004, 1129, 1131; Kiethe, GmbHR 2007, 393, 394.

<sup>16</sup> Görling et al./Poppe, Compliance, Kap. 1 Rn. 1.

<sup>17</sup> Hauschka/Hauschka, Corporate Compliance, Kap. 1 Rn. 2; Bergmoser/Theusinger/Gushurst, BB-Special 5/2008, 1, 2.

<sup>18</sup> Krieger/Schneider/Gebauer/Kleinert, Managerhaftung, Kap. 20 Rn. 1.

<sup>19</sup> Hauschka/Hauschka, Corporate Compliance, Kap. 1 Rn. 2; Bergmoser/Theusinger/Gushurst, BB-Special 5/2008, 1, 2; Spindler, WM 2008, 905.

<sup>20</sup> Schneider NZG 2009, 1321, 1322; Schneider, ZIP 2003, 645, 646; Schneider/Schneider, ZIP 2007, 2061.

<sup>21</sup> Bürkle, BB 2005, 565; Reichert/Ott, ZIP 2009, 2173, 2174; Schneider, ZIP 2003, 645, 646.

<sup>22</sup> Hölter/Hölter, AktG, § 93 Rn. 91; Bürkle, BB 2005, 565.

<sup>23</sup> Bürkle, BB 2005, 565; Kiethe, GmbHR 2007, 393, 394.

<sup>24</sup> Bürgers/Körber/Runte, Heidelberger Kommentar AktG, § 161 Rn. 57; Görling et al./Poppe, Compliance, Kap. 1 Rn. 3.

<sup>25</sup> Ringleb et al./Ringleb, DCGK, Rn. 615.

<sup>26</sup> Hölter/Hölter, AktG, § 93 Rn. 91; Görling et al./Poppe, Compliance, Kap. 1 Rn. 57f.; Wolf, DStR 2006, 1995, 1996.

geht es darum, den Ausschluss von Auftragsvergaben, Bußgeldzahlungen und Schadensersatzleistungen sowie Reputationsschäden zu verhindern.<sup>27</sup> Darüber hinaus kann Compliance dazu beitragen, das Vertrauen in das Unternehmen nicht nur seitens der Geschäftspartner und des Markts<sup>28</sup>, sondern ebenso der Investoren und Öffentlichkeit<sup>29</sup> zu stärken. Compliance kann daher eine sinnvolle Maßnahme guter Unternehmensführung sein.

## **2. Pflicht zur Einrichtung einer Compliance-Organisation?**

Kann nach dem Vorstehenden die Organisation des Unternehmens unter dem Gesichtspunkt der vorausschauenden Verhinderung von Rechtsbrüchen und mit dem Ziel der Einhaltung rechtlicher und anderer Standards als wünschenswert angesehen werden, so fragt sich, ob daraus auch eine Rechtspflicht zu einer entsprechenden Unternehmensorganisation verbunden ist.

### **2.1 Rechtspflichten in bestimmten Regelungsbereichen**

Ausdrücklich ist Compliance in Deutschland rechtlich nur in geringem Umfang verankert. Compliance-relevante Rechtsnormen finden sich jedoch im Bereich des Finanz- und Versicherungswesens. So ist gemäß §§ 25a Abs. 1 S. 1, 1 Abs. 1b KWG jedes Kredit- und Finanzdienstleistungsunternehmen verpflichtet, eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation einzurichten, welche die Einhaltung zu beachtender gesetzlicher Bestimmungen gewährleistet. Hierunter fallen insbesondere die Vorschriften der einschlägigen aufsichtsrechtlichen Gesetze sowie der zur Durchführung dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen.<sup>30</sup> Verantwortlich für die Umsetzung sind nach §§ 25a Abs. 1 S. 2, 1 Abs. 2 S. 1 KWG die Geschäftsleiter der Institute. Auch Wertpapierdienstleistungsunternehmen trifft diese Verpflichtung, wie sich aus der Verweisung auf § 25a Abs. 1 KWG in § 33 Abs. 1 S. 1 WpHG ergibt. Für diese werden die diesbezüglichen Anforderungen durch §§ 33 WpHG, 12 WpDVerOV weiter konkretisiert. So müssen gemäß § 33 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 WpHG angemessene Grundsätze aufgestellt, Mittel vorgehalten und Verfahren eingerichtet werden, die auf die Sicherstellung der Gesetzestreue des Unternehmens sowie der Mitarbeiter ausgerichtet sind. Insbesondere ist gemäß § 33 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 WpHG eine dauerhafte und wirksame Compliance-Funktion einzurichten, welche ihre Aufgaben unabhängig wahrnehmen kann. Gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 1 WpDVerOV ist der Inhaber dieser Compliance-Funktion verpflichtet, die Angemessenheit sowie Wirksamkeit der Grundsätze, Vorkehrungen und Maßnahmen zu überwachen und zu bewerten. Darüber hinaus kommt ihm nach § 12 Abs. 3 Nr. 2 WpDVerOV die Beratung und Unterstützung der Mitarbeiter zu. Zudem muss in Wertpapierdienstleistungsunternehmen gemäß § 12 Abs. 4 S. 1 WpDVerOV ein Compliance-Beauftragter benannt wer-

---

<sup>27</sup> Hauschka/Hauschka, Corporate Compliance, Kap. 1 Rn. 24; Schüppen/Schaub/Heinz, Anwaltshandbuch Aktienrecht, Kap. 22 Rn. 53; Bürkle, BB 2005, 565, 566.

<sup>28</sup> Hölter/Hölter, AktG, § 93 Rn. 91.

<sup>29</sup> Wolf, DStR 2006, 1995, 1996.

<sup>30</sup> BT-Drucksache 15/3641, S. 47.

den. Die Mitarbeiter der Compliance-Funktion müssen gemäß § 12 Abs. 4 S. 2 WpDVerOV über ausreichende Fachkenntnisse, Mittel und Kompetenzen sowie über den Zugang zu relevanten Informationen verfügen. Gemäß § 22 Abs. 1 S. 1 ZAG müssen zudem Zahlungsinstitute über eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation verfügen. Diese soll gemäß § 22 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 ZAG gewährleisten, dass das Institut seine Verpflichtungen erfüllt. Dazu zählen sowohl gesetzliche als auch vertragliche Verpflichtungen.<sup>31</sup> Schließlich werden Versicherungsunternehmen durch § 64a Abs. 1 S. 1 VAG zur ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation verpflichtet, wodurch die Einhaltung von einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und aufsichtsbehördlichen Anforderungen gewährleistet werden soll. Jenseits dieser Regelungen für das Finanz- und Versicherungswesen finden sich einzelne ähnliche Vorschriften etwa für Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen in § 52a Abs. 2 BImSchG, wodurch diese zur Mitteilung darüber verpflichtet werden, welche Maßnahmen zur Gewährleistung der Einhaltung bestimmter Vorschriften im Betrieb ergriffen werden. Eine entsprechende Regelung für den Bereich der Abfallentsorgung enthält § 53 Abs. 2 KrW-/AbfG.

## **2.2. Besteht eine branchenunabhängige Compliance-Pflicht?**

International tätige Unternehmen können zu Compliance-Maßnahmen gemäß ausländischen, insbesondere US-amerikanischen Normen verpflichtet sein.<sup>32</sup> Im Mittelpunkt der vorliegenden Untersuchung steht die Frage, ob für Unternehmen in Deutschland eine allgemeine, das heißt branchenübergreifende, Pflicht zur Compliance besteht, ob also die im Finanz- und Versicherungswesen bestehende Verpflichtung zur Errichtung eines formalisierten Compliance-Systems auch Unternehmen anderer Branchen trifft.

### **2.2.1 Analogie aus spezialgesetzlichen Vorschriften?**

Eine konkrete, vom Gesetzgeber ausdrücklich auferlegte Pflicht zur Errichtung eines Compliance-Systems besteht über die genannten spezialgesetzlichen Bestimmungen hinaus nicht. Allerdings wird teilweise eine solche Pflicht aus einer Rechtsanalogie aus den genannten spezialgesetzlichen Bestimmungen abgeleitet.<sup>33</sup> Das setzt voraus, dass sich der Rechtsgedanke derartiger Einzelvorschriften verallgemeinern ließe, so dass aus ihnen eine allgemeine gesetzliche Verpflichtung zur Einrichtung eines Compliance-Systems abzuleiten sei. Die herrschende Meinung lehnt eine derartige Analogie ab.<sup>34</sup> Diese Position stützt sich auf den fragmentarischen und branchenspezifischen Charakter dieser Normen.<sup>35</sup> Eine Analogie aus solchen Vorschriften würde die gesetzgeberisch vorgesehene Zweitei-

---

<sup>31</sup> BT-Drucksache 16/11613, S. 52.

<sup>32</sup> Hölter/Weber, AktG, § 93 Rn. 93; Zöllner/Noack/Mertens/Cahn, Kölner Kommentar AktG, § 93 Rn. 80.

<sup>33</sup> Schneider, ZIP 2003, 645, 649.

<sup>34</sup> Hauschka/Hauschka, Corporate Compliance, Kap. 1 Rn. 22; Bürkle, BB 2005, 565, 567; Hauschka, ZIP 2004, 877, 878; Spindler, WM 2008, 905, 908f.

<sup>35</sup> Bürkle, BB 2005, 565, 567.

lung in regulierte und nicht regulierte Bereiche aufheben.<sup>36</sup> Auch nach hier vertretener Auffassung liegt eine planwidrige Regelungslücke nicht vor. Im Gegenteil ist der Wille des Gesetzgebers zu erkennen, lediglich Unternehmen ausgewählter Branchen und somit nicht jedes beliebige Unternehmen zu speziellen organisatorischen Maßnahmen zur Verhinderung von Rechtsverstößen zu verpflichten.

## 2.2.2 § 130 Abs. 1 OWiG

Auch das Ordnungswidrigkeitenrecht kommt als Quelle für eine branchen- und rechtsformunabhängige Compliance-Pflicht in Betracht. Nach § 130 Abs. 1 S. 1 OWiG handelt der Inhaber eines Betriebs oder Unternehmens ordnungswidrig, wenn er vorsätzlich oder fahrlässig Aufsichtsmaßnahmen unterlässt, die erforderlich sind, um in dem Betrieb oder Unternehmen Zuwiderhandlungen gegen Pflichten zu verhindern, welche den Inhaber treffen und deren Verletzung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist, wenn eine solche Zuwiderhandlung begangen wird, die durch gehörige Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre. Daraus könnte sich mittelbar die Compliance-Pflicht des Inhabers eines Betriebs oder Unternehmens ergeben, wenn die Errichtung eines Compliance-Systems zu den erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen im Sinne des § 130 Abs. 1 OWiG zu zählen wäre. Vereinzelt wird dies bejaht und aus § 130 Abs. 1 OWiG die in jedem Unternehmen<sup>37</sup> bzw. in jeder AG<sup>38</sup> bestehende Pflicht zur Errichtung eines Compliance-Systems abgeleitet. Die herrschende Meinung geht allerdings dahin, dass § 130 Abs. 1 OWiG kein förmliches Compliance-System für jedes Unternehmen fordere.<sup>39</sup> Diese Auffassung beruft sich auf die Rechtsprechung, wonach der Umfang der zur Beachtung der Rechtsordnung erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen vor allem von der Art, Größe und Organisation des Betriebs, der praktischen Durchführbarkeit der Überwachung, der Vielfalt und Bedeutung der zu beachtenden Vorschriften und der Gefahr ihrer Verletzung sowie der Art und Häufigkeit von Verletzungen in der Vergangenheit abhängig seien.<sup>40</sup> Art und Ausmaß der Aufsichtsmaßnahmen müssten folglich anhand des Einzelfalls beurteilt werden.<sup>41</sup> Dabei sei sowohl die Grenze der praktischen Durchführbarkeit der Maßnahmen als auch die der Zumutbarkeit zu beachten.<sup>42</sup> So sei nicht alles technisch, organisatorisch oder arbeitsrechtlich Mögliche auch geschuldet.<sup>43</sup> Zudem könne der Aufsichtspflichtige zwischen mehreren gleich geeigneten Maßnahmen diejenige mit der geringsten Belastungswirkung auswählen.<sup>44</sup> Folglich ergebe sich

---

<sup>36</sup> Bachmann, Gesellschaftsrecht in der Diskussion 2007, S. 65, 75.

<sup>37</sup> Schneider, ZIP 2003, 645, 648f.

<sup>38</sup> Fleischer/Spindler, Vorstandsrecht, Kap. 15 Rn. 94.

<sup>39</sup> Göhler/Gürtler, OWiG, § 130 Rn. 10; Senge/Rogall, Karlsruher Kommentar OWiG, § 130 Rn. 38; Hauschka/Hauschka, Corporate Compliance, Kap. 1 Rn. 23; Hauschka/Pelz, Corporate Compliance, Kap. 6 Rn. 1; Bürkle, BB 2005, 565, 568f.; Hauschka, ZIP 2004, 877, 878; Liese, BB-Special 5/2008, 17, 19.

<sup>40</sup> OLG Düsseldorf, wistra 1999, 115, 116; OLG Zweibrücken, NSTZ-RR 1998, 311, 312; OLG Düsseldorf, wistra 1991, 38, 39.

<sup>41</sup> Göhler/Gürtler, OWiG, § 130 Rn. 10; Senge/Rogall, Karlsruher Kommentar OWiG, § 130 Rn. 40f.; Hauschka/Pelz, Corporate Compliance, Kap. 6 Rn. 15; Adam, wistra 2003, 285, 288f.; Pampel, BB 2007, 1636, 1637.

<sup>42</sup> OLG Düsseldorf, wistra 1999, 115, 116; Göhler/Gürtler, Kommentar OWiG, § 130 Rn. 10; Senge/Rogall, Karlsruher Kommentar OWiG, § 130 Rn. 38.

<sup>43</sup> Senge/Rogall, Karlsruher Kommentar OWiG, § 130 Rn. 38; Adam, wistra 2003, 285, 288.

<sup>44</sup> Senge/Rogall, Karlsruher Kommentar OWiG, § 130 Rn. 38.

aus § 130 Abs. 1 OWiG grundsätzlich nicht die Verpflichtung, das Unternehmen in einer bestimmten Art zu organisieren.<sup>45</sup> Auch die in § 130 Abs. 1 S. 2 OWiG normierte Bestellung von Aufsichtspersonen sei nicht in jedem Fall erforderlich.<sup>46</sup> Es komme einzig darauf an, dass die Aufsichtsmaßnahmen geeignet sind, um sicherzustellen, dass die betreffenden Pflichten im Unternehmen aller Voraussicht nach eingehalten werden.<sup>47</sup> Dies könne in größeren Unternehmen die Einrichtung und personelle Ausstattung einer Revisionsabteilung erfordern.<sup>48</sup> Unter ähnlichen Voraussetzungen sei auch die Errichtung eines Compliance-Systems zwingend notwendig.<sup>49</sup> Vor dem Hintergrund der gefestigten Rechtsprechung, welche die Vorschrift dahingehend konkretisiert hat, dass sich das Ausmaß der erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen an den Umständen des Einzelfalles bemisst, erscheint die Ableitung einer allgemeinen Rechtspflicht zur Errichtung eines Compliance-Systems für alle Unternehmen bzw. jede AG nicht zwingend. Allenfalls kann sich aus den Umständen des Einzelfalles eine entsprechende Verpflichtung aus § 130 Abs. 1 OWiG ergeben, wenn eine andere geeignete Aufsichtsmaßnahme nicht ersichtlich und nicht angewendet ist.

### 2.2.3 § 91 Abs. 2 AktG

Es kommt das Gesellschaftsrecht als Grundlage für eine branchenunabhängige, jedoch rechtsformspezifische, Pflicht zur Errichtung eines Compliance-Systems in Betracht. So könnte sich diese Pflicht für die AG aus § 91 Abs. 2 AktG ergeben. Danach ist der Vorstand verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkennen zu können, wobei insbesondere die Einrichtung eines Überwachungssystems gefordert wird.

Die Errichtung eines Compliance-Systems wird in der Literatur zum Teil zu den geeigneten Maßnahmen im Sinne des § 91 Abs. 2 AktG gezählt.<sup>50</sup> Dafür lässt sich die Gesetzesbegründung des KonTraG, in der Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften zu den potentiell bestandsgefährdenden Entwicklungen gezählt werden,<sup>51</sup> heranziehen. Compliance als Mittel zur Verhinderung von Rechtsverstößen wäre dann Bestandteil des in § 91 Abs. 2 AktG geforderten Risikofrüherkennungssystems.<sup>52</sup> Die Gegenmeinung lehnt die Auslegung von § 91 Abs. 2 AktG als Grundlage einer allgemeinen Pflicht zur Errichtung eines Compliance-Systems ab.<sup>53</sup> Schließlich müssen aufgrund des § 91 Abs. 2 AktG lediglich bestandsgefährdende Entwicklungen erkannt werden, Compliance ist jedoch nicht auf die Verhin-

<sup>45</sup>Göhler/Gürtler, OWiG, § 130 Rn. 10; Senge/Rogall, Karlsruher Kommentar OWiG, § 130 Rn. 38; Liese, BBSpecial 5/2008, 17, 19.

<sup>46</sup>Göhler/Gürtler, OWiG, § 130 Rn. 11; Senge/Rogall, Karlsruher Kommentar OWiG, § 130 Rn. 38.

<sup>47</sup>OLG Düsseldorf, wistra 1991, 38, 39; OLG Zweibrücken NSTZ-RR 1998, 311, 312; Göhler/Gürtler, Kommentar OWiG, § 130 Rn. 11; Senge/Rogall, Karlsruher Kommentar OWiG, § 130 Rn. 41.

<sup>48</sup>OLG Köln wistra 1994, 315.

<sup>49</sup>Hauschka/Pelz, Corporate Compliance, Kap. 6 Rn. 30.

<sup>50</sup>Berg, AG 2007, 271, 274; Dreher, in: Festschrift Uwe Hüffer, S. 161, 173; Spindler, WM 2008, 905, 906 f.

<sup>51</sup>BT-Drucksache 13/9712, S. 15.

<sup>52</sup>Dreher, in: Festschrift Uwe Hüffer, S. 161, 169; Spindler, WM 2008, 905, 906 f.

<sup>53</sup>Hopt/Wiedemann/Kort, Großkommentar AktG, § 91 Rn. 65; Zöllner/Noack/Mertens/Cahn, Kölner Kommentar AktG, § 91 Rn. 34; Göring et al./Rieder/Falge, Compliance, Kap. 2 Rn. 11; Hauschka/Pelz, Corporate Compliance, Kap. 6 Rn. 36; Fleischer, BB 2008, 1070, 1072; Hauschka, ZIP 2004, 877, 878; Liese, BB-Special 5/2008, 17, 19; Schneider, NZG 2009, 1321, 1323.

derung existenzgefährdender Rechtsverstöße beschränkt.<sup>54</sup> Derartige Entwicklungen zeichnen sich dadurch aus, dass sie sich wesentlich auf die Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage der AG auswirken.<sup>55</sup> Zwar wird sich die konkrete Auswirkung eines Rechtsverstößes vielfach erst nach Realisierung des Risikos bestimmen lassen.<sup>56</sup> Einzelne, für sich genommen nicht existenzbedrohende, Folgen können sich zu einer Bestandsgefährdung kumulieren.<sup>57</sup> Das ändert jedoch nichts daran, dass die Zielrichtungen des § 91 Abs. 2 AktG und von Compliance grundlegend verschieden sind. Während Compliance darauf abzielt, Haftungsfälle und Imageverluste zu vermeiden und eine Unternehmenskultur zu schaffen, die auf Regelerfüllung hin orientiert ist, dient die Vorschrift des § 91 Abs. 2 AktG einzig der Sicherung des Fortbestands der Gesellschaft. Selbst, wenn man das Compliance-System nicht auf die Verhinderung aller denkbaren Bagatelverstöße ausrichtet, stellt nicht jeder Haftungsfall, der durch Compliance-Maßnahmen verhindert werden soll, eine gravierende oder gar bestandsgefährdende Entwicklung im Sinne des § 91 Abs. 2 AktG dar. Es bedarf folglich nicht der Errichtung eines formalisierten Compliance-Systems, um den Anforderungen des § 91 Abs. 2 AktG gerecht zu werden. Zudem muss das Überwachungssystem nicht in jeder AG als umfassendes Risikomanagementsystem ausgestaltet sein.<sup>58</sup> Aufbau und Umfang des geforderten Früherkennungssystems sind vielmehr von verschiedenen Faktoren, wie der Branche, Größe und Struktur des jeweiligen Unternehmens, der Vielfalt und Bedeutung der zu beachtenden Vorschriften sowie Missständen in der Vergangenheit, abhängig.<sup>59</sup> Die Errichtung eines Compliance-Systems kann aufgrund des Gefahrenpotentials im Einzelfall zwar erforderlich sein, nicht aber in jeder AG<sup>60</sup> bzw. GmbH<sup>61</sup>. Grundsätzlich ist der Geschäftsleitung bei der Entscheidung über die zu treffenden Überwachungsmaßnahmen ein weiter Ermessensspielraum zu gewähren.<sup>62</sup> Auch Wortlaut und Entstehungsgeschichte des § 91 Abs. 2 AktG sprechen gegen eine allgemeine Pflicht zur Compliance. Gleichzeitig mit § 91 Abs. 2 AktG wurden §§ 317, 321 HGB eingeführt.<sup>63</sup> Danach ist der Abschlussprüfer verpflichtet, die aufgrund von § 91 Abs. 2 AktG vom Vorstand der börsennotierten AG ergriffenen Maßnahmen auf deren Wirksamkeit zu prüfen und das Ergebnis dieser Prüfung in einem besonderen Teil des Prüfungsberichts darzustellen. Zweck der Abschlussprüfung ist es, bestandsgefährdende Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen rechtzeitig

---

<sup>54</sup> Zöllner/Noack/Mertens/Cahn, Kölner Kommentar AktG, § 91 Rn. 34; Bachmann, in: Gesellschaftsrechtliche Vereinigung (Hrsg.), S. 65, 73; Hauschka, ZIP 2004, 877, 878; Schneider, NZG 2009, 1321, 1323.

<sup>55</sup> BT-Drucksache 13/9712, S. 15.

<sup>56</sup> Liese, BB-Special 5/2008, 17, 18.

<sup>57</sup> Bürkle, BB 2005, 565, 569.

<sup>58</sup> OLG Celle, WM 2008, 1745, 1746; MünchKommAktG/Spindler, § 91 Rn. 16; Hopt/Wiedemann/Kort, Großkommentar AktG, § 91 Rn. 62; Hüffer/Hüffer, AktG, § 91 Rn. 1; Schmidt/Lutter/Krieger/Sailer-Coceani, AktG, § 91 Rn. 14; Fleischer/Spindler, Vorstandsrecht, Kap. 19 Rn. 57; Görling et al./Rieder/Falge, Compliance, Kap. 2 Rn. 11; Liese, BB-Special 5/2008, 17, 19.

<sup>59</sup> Baumbach/Hueck/Zöllner/Noack, GmbHG, § 43 Rn. 17; MünchKommAktG/Spindler, § 91 Rn. 16; Hopt/Wiedemann/Kort, Großkommentar AktG, § 91 Rn. 65; Hauschka/Pelz, Corporate Compliance, Kap. 6 Rn. 36; Kiethe, GmbHR 2007, 393, 396f.; Preußner, NZG 2004, 57, 58.

<sup>60</sup> MünchKommAktG/Spindler, § 91 Rn. 36; Hopt/Wiedemann/Kort, Großkommentar AktG, § 91 Rn. 65; Fleischer/Fleischer, Vorstandsrecht, Kap. 8 Rn. 43.

<sup>61</sup> Baumbach/Hueck/Zöllner/Noack, GmbHG, § 43 Rn. 17; Kiethe, GmbHR 2007, 393, 397.

<sup>62</sup> MünchKommAktG/Spindler, § 91 Rn. 17; Hüffer/Hüffer, AktG, § 91 Rn. 9; Hauschka, ZIP 2004, 877, 878; Liese, BB-Special 5/2008, 17, 19; Preußner, NZG 2004, 57, 58.

<sup>63</sup> BT-Drucksache 13/9712, S. 7, 8.

zu erkennen und zu verhindern. Eine gute Unternehmensführung unter Eingehung möglichst weniger Risiken ist nicht Bestandteil der Abschlussprüfung.

## 2.2.4 Sorgfaltsmaßstab für Organe

Fraglich ist, ob die generelle Pflicht zur Errichtung eines Compliance-Systems in der AG aus §§ 76 Abs. 1, 93 Abs. 1 S. 1 AktG hergeleitet werden kann. Das ist dann der Fall, wenn die Verpflichtung des Vorstandes, die Gesellschaft in eigener Verantwortung zu leiten und dabei die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden, die Errichtung eines Compliance-Systems beinhaltet.

### 2.2.4.1 Compliance als Ausdruck ordnungsgemäßer Unternehmensorganisation?

Diese Auffassung wird in der Literatur zum Teil vertreten.<sup>64</sup> Die Befürworter stützen sich darauf, dass sich aus der Leitungsverantwortung und der dabei zu beachtenden Sorgfalt des Vorstands sowohl die Legalitätspflicht<sup>65</sup> als auch die Pflicht zur ordnungsgemäßen und effektiven Unternehmensorganisation<sup>66</sup> ergeben. Die Legalitätspflicht verlange vom Geschäftsleiter nicht nur, sich rechtskonform zu verhalten, sondern auch dafür zu sorgen, dass Organmitglieder und Mitarbeiter die gesetzlichen Vorschriften einhalten.<sup>67</sup> Denn ein Geschäftsleiter, der einzuhaltende Gesetze missachtet bzw. deren Missachtung im Unternehmen duldet, handele nicht ordentlich und gewissenhaft.<sup>68</sup> Angesichts des Umfangs der einzuhaltenden Rechtsnormen und der bei Missachtung dieser drohenden Konsequenzen könne der Vorstand der gesetzlich geforderten Sorgfalt nur durch Errichtung eines Compliance-Systems gerecht werden.<sup>69</sup> Dem lässt sich allerdings entgegenhalten, dass die Errichtung eines Compliance-Systems zur Erfüllung der geforderten Sorgfalt nicht generell erforderlich ist.<sup>70</sup> Die organisatorischen Anforderungen sind vielmehr anhand der konkreten Umstände im Einzelfall zu beurteilen, die Schaffung eines Compliance-Systems ist nur bei einem entsprechenden Gefahrenpotential im

---

<sup>64</sup> Hüffer/Hüffer, AktG, § 76 Rn. 9a; Schmidt/Lutter/Krieger/Sailer-Coceani, AktG, § 93 Rn. 6; Spindler/Stilz/Fleischer, AktG, § 91 Rn. 47; Göring et al./Rieder/Falge, Compliance, Kap. 2 Rn. 7; Hauschka/Lampert, Corporate Compliance, Kap. 9 Rn. 9; Bürkle, BB 2005, 565, 569; Schneider/Schneider, ZIP 2007, 2061, 2062; Vetter, DB 2007, 1963, 1964.

<sup>65</sup> MünchKommAktG/Spindler § 93 Rn. 63; Hopt/Wiedemann/Hopt, Großkommentar AktG, § 93 Rn. 89; Zöllner/Noack/Mertens/Cahn, Kölner Kommentar AktG, § 93 Rn. 67; Hoffmann-Becking/Wiesner, Gesellschaftsrecht, Kap. 25 Rn. 4.

<sup>66</sup> BT-Drucksache 13/9712, S. 15; MünchKommAktG/Spindler, § 93 Rn. 82; Zöllner/Noack/Mertens/Cahn, Kölner Kommentar AktG, § 93 Rn. 80; Hoffmann-Becking/Wiesner, Gesellschaftsrecht, Kap. 25 Rn. 5; Bürkle, WM 2005, 1496, 1498.

<sup>67</sup> Spindler/Stilz/Fleischer, AktG, § 91 Rn. 47; Göring et al./Rieder/Falge, Compliance, Kap. 2 Rn. 5; Hoffmann-Becking/Wiesner, Gesellschaftsrecht, § 25 Rn. 4; Bürkle, BB 2005, 565, 569; Fleischer, CCZ 2008, 1, 2.

<sup>68</sup> Hauschka/Gebauer/Niermann, Corporate Compliance, Kap. 36 Rn. 12.

<sup>69</sup> Göring et al./Rieder/Falge, Compliance, Kap. 2 Rn. 5, 7; Bürkle, BB 2005, 565, 569; Fleischer, AG 2003, 291, 299.

<sup>70</sup> Baumbach/Hueck/Zöllner/Noack, GmbHG, § 43 Rn. 17; Hölters/Weber, AktG, § 76 Rn. 29; Zöllner/Noack/Mertens/Cahn, Kölner Kommentar AktG, § 91 Rn. 35; Schüppen/Schaub/Heinz, Anwaltshandbuch Aktienrecht, Kap. 22 Rn. 53; Fleischer, BB 2008, 1070, 1072; Kiethe, GmbHR 2007, 393, 397; Reichert/Ott, ZIP 2009, 2173, 2174.

Unternehmen gefordert.<sup>71</sup> Es kommt allein darauf an, eine ausreichende Kontrolle der Rechtstreue in der Gesellschaft sicherzustellen.<sup>72</sup> Die Entscheidung darüber, ob diese Kontrolle durch ein Compliance-System wahrgenommen wird, unterliegt dem unternehmerischen Ermessen des Vorstands.<sup>73</sup> In der Regel kann der Vorstand sich auch für die Beauftragung der internen Revision oder Rechtsabteilung entscheiden. Allerdings kann das diesbezügliche Ermessen des Vorstands auf Null reduziert sein. Das bedeutet nicht, dass die Pflicht zur Errichtung eines Compliance-Systems grundsätzlich besteht,<sup>74</sup> doch ist eine Ermessensreduzierung für den Fall denkbar, dass ein solches System aufgrund der Umstände des Einzelfalls als einziges geeignetes Mittel des Vorstands verbleibt, rechtmäßiges und mit den internen Richtlinien konformes Verhalten aller Unternehmensangehörigen zu gewährleisten.

#### **2.2.4.2 Ziffer 4.1.3 DCGK als Anhaltspunkt für eine Verpflichtung?**

Für börsennotierte Unternehmen könnte der Umfang der Organisationspflicht des Vorstands im Hinblick auf Ziffern 3.4 Abs. 2, 4.1.3 sowie 5.3.2. des Deutschen Corporate Governance- Kodex abgeleitet werden. Nach Ziffer 4.1.3 DCKG wird als Compliance die Verpflichtung des Vorstands bezeichnet, für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hinzuwirken. Nach Ziff. 5.3.2 DCGK gehört zu den Aufgaben des Prüfungsausschusses auch die Überwachung der Compliance-Organisation. Vereinzelt wird daraus das Bestehen einer Rechtspflicht zur Errichtung eines Compliance-Systems für die börsennotierte AG abgeleitet.<sup>75</sup> Auch eine Ausstrahlungswirkung auf die nicht börsennotierte AG<sup>76-77</sup> sowie sogar die GmbH<sup>77</sup> wird teilweise angenommen.

Allerdings lässt sich eine Pflicht zur Errichtung eines Compliance-Systems nicht aus dem Kodextext ableiten.<sup>78</sup> Der Kodex kann keine das Gesetzesrecht über- oder gar unterschreitende Wirkung entfalten.<sup>79</sup> Er kann als soft law<sup>80</sup> nicht verpflichtend wirken, da ihm weder gesetzliche noch satzungsgleiche Wirkung zukommt<sup>81</sup>. Gibt er den Gesetzesinhalt nicht zutreffend wieder, so kann dem keine Regelungswirkung zukommen. Die Klausel gibt insoweit daher eine Rechtsauffassung der Kodex-Kommission wieder.<sup>82</sup> Das bedeutet aber nicht, dass der Inhalt des Kodex irrelevant wäre. In ihm spiegelt sich eine geteilte Überzeugung der beteiligten Verkehrskreise über den Inhalt ordnungsgemäßer Unternehmensorganisation wider. Es besteht, wie oben gesehen, abhängig von den Umständen

---

<sup>71</sup> Baumbach/Hueck/Zöllner/Noack, GmbHG, § 43 Rn. 17; Hölters/Weber, AktG, § 76 Rn. 29; Zöllner/Noack/Mertens/Cahn, Kölner Kommentar AktG, § 91 Rn. 35; Kiethe, GmbHR 2007, 393, 397; Reichert/Ott, ZIP 2009, 2173, 2174.

<sup>72</sup> Hölters/Weber, AktG, § 76 Rn. 29.

<sup>73</sup> Hölters/Weber, AktG, § 76 Rn. 29.

<sup>74</sup> so aber Hüffer/Hüffer, AktG, § 76 Rn. 9a; Lücke/Schaub/Lücke, Mandatshandbuch Vorstand, Kap. 3 Rn. 113; Schüppen/Schaub/Heinz, Anwaltshandbuch Aktienrecht, Kap. 22 Rn. 53.

<sup>75</sup> Bürkle, BB 2007, 1797, 1798.

<sup>76</sup> Bürkle, BB 2007, 1797, 1801.

<sup>77</sup> Bürkle, BB 2007, 1797, 1801; Campos Nave/Bonenberger, BB 2008, 734, 735.

<sup>78</sup> Ringleb et al./Ringleb; DCGK, Rn. 615d; Hopt/Wiedemann/Kort, Großkommentar AktG, § 91 Rn. 66.

<sup>79</sup> Ringleb et al./Ringleb; DCGK, Rn. 42.

<sup>80</sup> Schüppen/Schaub/Schüppen, Anwaltshandbuch Aktienrecht, Kap. 1 Rn. 21.

<sup>81</sup> LG München, BB 2008, 10.

<sup>82</sup> MünchKommAktG/Semler § 161 Rn 351.

den des Einzelfalles eine Verpflichtung zur Errichtung eines funktionierenden Compliance-Systems, wenn nur dieses angesichts der Risikostruktur des Unternehmens geeignet ist, normkonformes Verhalten im Unternehmen zu gewährleisten. Im Bereich börsennotierter Unternehmen kann typischerweise ein hoher Risikograd angenommen werden. Diesen Befund gibt die Formulierung des Kodex wieder. In der Regel wird daher im börsennotierten Unternehmen von einer Pflicht zur Compliance auszugehen sein. Dagegen ist dem Geschäftsführer der GmbH wegen seines vergleichsweise milden Sorgfaltsmaßstabs ein weiterer Ermessensspielraum einzuräumen als dem Vorstand der AG.

### **3. Ergebnis – keine allgemeine Verpflichtung zur Compliance-Organisation**

Im Ergebnis bleibt also festzuhalten, dass eine generelle branchenunabhängige Pflicht zur Errichtung eines formalisierten Compliance-Systems nicht besteht. Die Frage, ob ein solches erforderlich ist, muss unter Berücksichtigung der unternehmensspezifischen Umstände anhand des Verhältnismäßigkeitsprinzips beantwortet werden. Allerdings sind sowohl der Vorstand der AG als auch der Geschäftsführer der GmbH aufgrund der von ihnen anzuwendenden Sorgfalt zur Sicherstellung vorschriftenkonformen Verhaltens im Unternehmen verpflichtet. Die Errichtung eines formalisierten Compliance-Systems kann ein geeignetes Mittel sein, um dieser Pflicht nachzukommen. Sie ist jedoch bei weitem nicht für jedes Unternehmen erforderlich bzw. angemessen.

Im Einzelfall kann eine Compliance-Pflicht aus §§ 76 Abs. 1, 93 Abs. 1 S. 1 AktG sowie aus § 130 Abs. 1 OWiG hergeleitet werden, wenn eine Compliance-Organisation aufgrund der Gegebenheiten im Unternehmen das einzige geeignete Mittel ist, regelkonformes Verhalten aller Unternehmensangehörigen sicherzustellen. In allen anderen Fällen ist dem Vorstand bzw. Geschäftsführer die Auswahl aus mehreren geeigneten Maßnahmen und somit die Entscheidung über die konkreten zu treffenden organisatorischen Maßnahmen zu überlassen.

## Literaturverzeichnis

### Aufsätze in Zeitschriften und Sammelwerken

- Adam, D.: Die Begrenzung der Aufsichtspflichten in der Vorschrift des § 130 OWiG, in: wistra 2003, S. 285.
- Bachmann, G.: Compliance – Rechtsgrundlagen und offene Fragen, in: Gesellschaftsrechtliche Vereinigung (Hrsg.), Gesellschaftsrecht in der Diskussion 2007, Köln 2008, S. 65-102.
- Berg, C.: Korruption in Unternehmen und Risikomanagement nach § 91 Abs. 2 AktG, in: AG 2007, S. 271.
- Bergmoser, U. et al.: Corporate Compliance – Grundlagen und Umsetzung, in: BB-Special 5/2008, S. 1.
- Bürkle, J.: Auswirkungen der Unternehmensaufsicht nach dem KWG auf organisatorische Pflichten von Versicherungsunternehmen, in: WM 2005, S. 1496.
- Bürkle, J.: Corporate Compliance als Standard guter Unternehmensführung des Deutschen Corporate Governance Kodex, in: BB 2007, S. 1797.
- Bürkle, J.: Corporate Compliance – Pflicht oder Kür für den Vorstand der AG?, in: BB 2005, S. 565.
- Campos Nave, J. A./Bonenberger, S.: Korruptionsaffären, Corporate Compliance und Sofortmaßnahmen für den Krisenfall, in: BB 2008, S. 734.
- Fleischer, H.: Corporate Compliance im aktienrechtlichen Unternehmensverbund, in: CCZ 2008, S. 1.
- Fleischer, H.: Kartellrechtsverstöße und Vorstandsrecht, in: BB 2008, S. 1070.
- Fleischer, H.: Legal Transplants im deutschen Aktienrecht, in: NZG 2004, S. 1129.
- Fleischer, H.: Vorstandsverantwortlichkeit und Fehlverhalten von Unternehmensangehörigen – Von der Einzelüberwachung zur Errichtung einer Compliance-Organisation, in: AG 2003, S. 291.
- Hauschka, C. E.: Compliance am Beispiel der Korruptionsbekämpfung, in: ZIP 2004, S. 877.
- Hauschka, C. E.: Der Compliance-Beauftragte im Kartellrecht, in: BB 2004, S. 1178.
- Hauschka, C. E./Greeve, G.: Compliance in der Korruptionsprävention – was müssen, was sollen, was können die Unternehmen tun?, in: BB 2007, S. 165.
- Iethe, K.: Vermeidung der Haftung von geschäftsführenden Organen durch Corporate Compliance, in: GmbHR 2007, S. 393.
- Lampert, T.: Gestiegenes Unternehmensrisiko Kartellrecht – Risikoreduzierung durch Competition-Compliance-Programme, in: BB 2002, S. 2237.
- Liese, J.: Much Adoe About Nothing? oder: Ist der Vorstand einer Aktiengesellschaft verpflichtet, eine Compliance-Organisation zu implementieren?, in: BB-Special 5/2008, S. 17.
- Lösler, T.: Zu Rolle und Stellung des Compliance-Beauftragten, in: WM 2008, S. 1098
- Pampel, G.: Die Bedeutung von Compliance-Programmen im Kartellordnungswidrigkeitenrecht, in: BB 2007, S. 1636.
- Preußner, J.: Risikomanagement im Schnittpunkt von Bankaufsichtsrecht und Gesellschaftsrecht, in: NZG 2004, S. 57.
- Reichert, J./Ott, N.: Non Compliance in der AG – Vorstandspflichten im Zusammenhang mit der Vermeidung, Aufklärung und Sanktionierung von Rechtsverstößen, in: ZIP 2009, S. 2173.
- Schneider, U. H.: Compliance als Aufgabe der Unternehmensleitung, in: ZIP 2003, S. 645.
- Schneider, U. H.: Compliance im Konzern, in: NZG 2009, S. 1321.
- Schneider, U. H./Schneider, S. H.: Konzern-Compliance als Aufgabe der Konzernleitung, in: ZIP 2007, S. 2061.
- Spindler, G.: Compliance in der multinationalen Bankengruppe, in: WM 2008, S. 905.

Vetter, E.: Die Änderungen 2007 des Deutschen Corporate Governance Kodex, in: DB 2007, S. 1963.  
Wolf, K.: Corporate Compliance – ein neues Schlagwort? Ansatzpunkte zur Umsetzung der Compliance in der Finanzberichterstattung, in: DStR 2006, S. 1995.

### Festschriftenbeiträge

Dreher, M.: Die Vorstandsverantwortung im Geflecht von Risikomanagement, Compliance und interner Revision, in: Festschrift für Uwe Hüffer zum 70. Geburtstag, München 2010, S. 161.

### Handbücher

Fleischer, H.: Handbuch des Vorstandsrechts, München 2006.  
Görling, H. et al.: Compliance – Aufbau-Management-Risikobereiche, Heidelberg 2010.  
Hauschka, C. E.: Corporate Compliance – Handbuch der Haftungsvermeidung im Unternehmen, 2. Auflage, München 2010.  
Hoffmann-Becking, M.: Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts, Band 4 Aktiengesellschaft, 3. Auflage, München 2007.  
Krieger, G./Schneider, U. H.: Handbuch Managerhaftung, 2. Auflage, München 2010.  
Lücke, O./Schaub, B.: Beck'sches Mandatshandbuch Vorstand der AG, 2. Auflage, München 2010.  
Schüppen, M./Schaub, B.: Münchener Anwaltshandbuch Aktienrecht, 2. Auflage, München 2010.

### Kommentare

Altenburger, O./Graf, H.: Münchener Kommentar zum Aktiengesetz, Band 5/1, : §§ 148 -151, 161-178 AktG, §§ 238-264c, 342, 342a HGB, 2. Auflage, München 2003.  
Baumbach, A./Hueck, A.: Beck'sche Kurz-Kommentare, Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, 19. Auflage, München 2010.  
Bürgers, T./Körber, T.: Heidelberger Kommentar zum Aktiengesetz, Heidelberg 2008.  
Goette, W./Habersack, M.: Münchener Kommentar zum Aktiengesetz, Band 2, §§ 76-117 AktG, 3. Auflage, München 2008.  
Göhler, E.: Beck'sche Kurz-Kommentare, Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, 15. Auflage, München 2009.  
Hölters, W.: Aktiengesetz - Kommentar, München 2011.  
Hopt, K. J./Wiedemann, H.: Aktiengesetz Großkommentar, Band 3, §§ 76-94 AktG, 4. Auflage, Berlin 2008.  
Hopt, K. J./Wiedemann, H.: Aktiengesetz Großkommentar, Band 4, §§ 95-117 AktG, 4. Auflage, Berlin 2006.  
Hüffer, U.: Beck'sche Kurz-Kommentare, Aktiengesetz, 9. Auflage, München 2010 (10. Auflage, München 2012)

Ringleb, M. et al.: Kommentar zum Deutschen Corporate Governance Kodex, 4. Auflage, München 2010.

Schmidt, K./Lutter, M.: Aktiengesetz Kommentar, Band 1, §§ 1-149 AktG, 2. Auflage, Köln 2010.

Senge, L.: Karlsruher Kommentar zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, 3. Auflage, München 2006.

Spindler, G./Stilz, E.: Kommentar zum Aktiengesetz, Band 1, §§ 1-149 AktG, 2. Auflage, München 2010.

Zöllner, W./Noack, U.: Kölner Kommentar zum Aktiengesetz, Band 2/1, §§ 76-94 AktG, 3. Auflage, Köln 2010.

#### Internetquellen

Compliance-Magazin: Korrupte Siemens AG: 1,2 Milliarden Euro Strafe, Artikel, 17.12.2008 (URL: [www.compliancemagazin.de/markt/unternehmen/siemens171208.html](http://www.compliancemagazin.de/markt/unternehmen/siemens171208.html)), Download 24.4.2012

Europäische Kommission: Kartellrecht: Intel muss 1,06 Mrd. EUR wegen Missbrauchs seiner marktbeherrschenden Stellung zahlen und rechtswidrige Verhaltensweisen einstellen, Pressemitteilung, 13.05.2009 (URL: <http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/09/745&format=HTML&aged=1&language=DE&guiLanguage=en>), Download 24.4.2012

Europäische Kommission: Marktaufteilungs-Kartell: Über 1,3 Milliarde Euro Geldbuße für Autoglashersteller, Pressemitteilung, 12.11.2008 (URL: <http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/08/1685&format=HTML&aged=1&language=DE&guiLanguage=en>), Download 24.4.2012

Siemens AG: Siemens AG erzielt Einigung mit Behörden in Deutschland und den USA, Pressemitteilung, 15.12.2008 (URL: <http://www.siemens.com/press/de/pressemitteilungen/index.php?content%5B%5D=cc&search=Suchbegriff&date-1-dd=15&date-1-mm=12&date-1=2008&date-2-dd=15&date-2-mm=12&date-2=2008&intern=1>), Download 24.4.2012

## Working Papers des Institute of Management Berlin an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

- 1 Bruche, Gert/Pfeiffer, Bernd: Herlitz (A) – Vom Großhändler zum PBS-Konzern – Fallstudie, Oktober 1998.
- 2 Löser, Jens: Das globale Geschäftsfeld „Elektrische Haushaltsgroßgeräte“ Ende der 90er Jahre – Fallstudie, Oktober 1998.
- 3 Lehmann, Lutz Lars: Deregulation and Human Resource Management in Britain and Germany – Illustrated with Coca-Cola Bottling Companies in Both Countries, March 1999.
- 4 Bruche, Gert: Herlitz (B) - Strategische Neuorientierung in der Krise - Fallstudie, April 1999.
- 5 Herr, Hansjörg/Tober, Silke: Pathways to Capitalism - Explaining the Difference in the Economic Development of the Visegrad States, the States of the Former Soviet Union and China, October 1999.
- 6 Bruche, Gert: Strategic Thinking and Strategy Analysis in Business - A Survey on the Major Lines of Thought and on the State of the Art, October 1999, 28 pages.
- 7 Sommer, Albrecht: Die internationale Rolle des Euro, Dezember 1999, 31 pages.
- 8 Haller, Sabine: Entwicklung von Dienstleistungen - Service Engineering und Service Design, Januar 2000.
- 9 Stock, Detlev: Eignet sich das Kurs-Gewinn-Verhältnis als Indikator für zukünftige Aktienkursveränderungen?, März 2000.
- 10 Lau, Raymond W.K.: China's Privatization, June 2000.
- 11 Breslin, Shaun: Growth at the Expense of Development? Chinese Trade and Export-Led Growth Reconsidered, July 2000, 30 pages.
- 12 Michel, Andreas Dirk: Market Conditions for Electronic Commerce in the People's Republic of China and Implications for Foreign Investment, July 2000, 39 pages.
- 13 Bruche, Gert: Corporate Strategy, Relatedness and Diversification, September 2000, 34 pages.
- 14 Cao Tingui: The People's Bank of China and its Monetary Policy, October 2001, 21 pages.
- 15 Herr, Hansjörg: Wages, Employment and Prices. An Analysis of the Relationship Between Wage Level, Wage Structure, Minimum Wages and Employment and Prices, June 2002, 60 pages.
- 16 Herr, Hansjörg/Priewe, Jan (eds.): Current Issues of China's Economic Policies and Related International Experiences – The Wuhan Conference 2002 - , February 2003, 180 pages.
- 17 Herr, Hansjörg/Priewe, Jan: The Macroeconomic Framework of Poverty Reduction An Assessment of the IMF/World Bank Strategy, February 2003, 69 pages.
- 18 Wenhao, Li: Currency Competition between EURO and US-Dollar, June 2004, 18 pages.
- 19 Kramarek, Maciej: Spezifische Funktionen des Leasings in der Transformationsperiode, Juni 2004, 32 pages.
- 20 Godefroid, Peter: Analyse von Multimedia-Lern/Lehrumgebungen im Fach Marketing im englischsprachigen Bereich – inhaltlicher Vergleich und Prüfung der Einsatzfähigkeit an deutschen Hochschulen, September 2004, 48 pages.
- 21 Kramarek, Maciej: Die Attraktivität des Leasings am Beispiel polnischer Regelungen der Transformationsperiode, April 2005, 33 pages.
- 22 Pan, Liu/Tao, Xie: The Monetary Policy Transmission in China – „Credit Channel“ and its Limitations.
- 23 Hongjiang, Zhao/Wenxu, Wu/Xuehua, Chen: What Factors Affect Small and Medium-sized Enterprise's Ability to Borrow from Bank: Evidence from Chengdu City, Capital of South-western China's Sichuan Province, May 2005, 23 pages.
- 24 Fritsche, Ulrich: Ergebnisse der ökonomischen Untersuchung zum Forschungsprojekt Wirtschaftspolitische Regime westlicher Industrienationen, March 2006, 210 pages.
- 25 Körner, Marita: Constitutional and Legal Framework of Gender Justice in Germany, November 2006, 14 pages.
- 26 Tomfort, André: The Role of the European Union for the Financial Integration of Eastern Europe, December 2006, 20 pages.
- 27 Gash, Vanessa/Mertens, Antje/Gordo, Laura Romeu: Are Fixed-Term Job Bad for Your Health? A Comparison between Western Germany and Spain, March 2007, 29 pages.
- 28 Kamp, Vanessa/Niemeier, Hans-Martin/Müller, Jürgen: Can we Learn From Benchmarking Studies of Airports and Where do we Want to go From Here? April 2007, 43 pages.
- 29 Brand, Frank: Ökonomische Fragestellungen mit vielen Einflussgrößen als Netzwerke. April 2007, 28 pages.
- 30 Venohr, Bernd/Klaus E. Meyer: The German Miracle Keeps Running: How Germany's Hidden Champions Stay Ahead in the Global Economy. May 2007, 31 pages.
- 31 Tomenendal, Matthias: The Consultant-Client Interface - A Theoretical Introduction to the Hot Spot of Management Consulting. August 2007, 17 pages.
- 32 Zenglein, Max J.: US Wage Determination System. September 2007, 30 pages.
- 33 Figeac, Alexis: Socially Responsible Investment und umweltorientiertes Venture Capital. December 2007, 45 pages.
- 34 Gleißner, Harald A.: Post-Merger Integration in der Logistik - Vom Erfolg und Misserfolg bei der Zusammenführung von Logistikeinheiten in der Praxis. March 2008, 27 pages.
- 35 Bürkner, Fatiah: Effektivitätssteigerung im gemeinnützigen Sektor am Beispiel einer regionalen ‚Allianz für Tanz in Schulen‘. April 2008, 29 pages.
- 36 Körner, Marita: Grenzüberschreitende Arbeitsverhältnisse - Grundlinien des deutschen Internationalen

- Privatrechts für Arbeitsverträge. April 2008, 22 pages.
- 37 Pan, Liu/Junbo, Zhu: The Management of China's Huge Foreign Reserve and its Currency Composition. April 2008, 22 pages.
- 38 Rogall, Holger: Essentiales für eine nachhaltige Energie- und Klimaschutzpolitik. May 2008, 46 pages.
- 39 Maeser, Paul P.: Mikrofinanzierungen - Chancen für die Entwicklungspolitik und Rahmenbedingungen für einen effizienten Einsatz. May 2008, 33 pages.
- 40 Pohland, Sven/Hüther, Frank/Badde, Joachim: Flexibilisierung von Geschäftsprozessen in der Praxis: Case Study „Westfleisch eG - Einführung einer Service-orientierten Architektur (SOA). June 2008, 33 pages.
- 41 Rüggeberg, Harald/Burmeister, Kjell: Innovationsprozesse in kleinen und mittleren Unternehmen. June 2008, 37 pages.
- 42 Domke, Nicole/Stehr, Melanie: Ignorieren oder vorbereiten? Schutz vor Antitrust Verstößen durch Compliance“-Programme. June 2008, 25 pages.
- 43 Ripsas, Sven/Zumholz, Holger/Kolata, Christian: Der Businessplan als Instrument der Gründungsplanung - Möglichkeiten und Grenzen. December 2008, 34 pages.
- 44 Jarosch, Helmut: Optimierung des Zusammenwirkens maschineller und intellektueller Spezialisten. January 2009, 35 pages.
- 45 Kreutzer, Ralf T./Salomon, Stefanie: Internal Branding: Mitarbeiter zu Markenbotschaftern machen – dargestellt am Beispiel von DHL. February 2009, 54 pages.
- 46 Gawron, Thomas: Formen der überörtlichen Kooperation zur Steuerung der Ansiedlung und Erweiterung von großflächigen Einzelhandelsvorhaben. April 2009, 43 pages.
- 47 Schuchert-Güler, Pakize: Aufgaben und Anforderungen im persönlichen Verkauf: Ergebnisse einer Stellenanzeigenanalyse. April 2009, 33 pages.
- 48 Felden, Birgit/Zumholz, Holger: Managementlehre für Familienunternehmen – Bestandsaufnahme der Forschungs- und Lehraktivitäten im deutschsprachigen Raum. July 2009, 23 pages.
- 49 Meyer, Susanne: Online-Auktionen und Verbraucherschutzrecht – ein Rechtsgebiet in Bewegung. Zugleich ein Beitrag zu Voraussetzungen und Rechtsfolgen des Widerrufsrechts bei Internetauktionen. December 2009, 29 pages.
- 50 Kreutzer, Ralf T.: Konzepte und Instrumente des B-to-B-Dialog-Marketings. December 2009, 40 pages.
- 51 Rüggeberg, Harald: Innovationswiderstände bei der Akzeptanz hochgradiger Innovationen aus kleinen und mittleren Unternehmen. December 2009, 31 pages.
- 52 Kreutzer, Ralf T.: Aufbau einer kundenorientierten Unternehmenskultur. December 2009, 59 pages.
- 53 Rogall, Holger/Oebels, Kerstin: Von der Traditionellen zur Nachhaltigen Ökonomie, June 2010, 28 pages.
- 54 Weimann, Andrea: Nutzung von Mitarbeiterpotenzialen durch Arbeitszeitflexibilisierung – Entwicklung eines optimierten Arbeitszeitmodells für eine Abteilung im Einzelhandel, June 2010, 35 pages.
- 55 Bruche, Gert: Tata Motor's Transformational Resource Acquisition Path – A Case Study of Latecomer Catch-up in a Business Group Context, October 2010, 28 pages.
- 56 Frintrop, Philipp/Gruber, Thomas: Working Capital Management in der wertorientierten Unternehmenssteuerung bei Siemens Transformers, November 2010, 35 pages.
- 57 Tolksdorf, Michael: Weltfinanzkrise: Zur Rolle der Banken, Notenbanken und „innovativer Finanzprodukte“, November 2010, 20 pages.
- 58 Kreutzer, Ralf T./Hinz, Jule: Möglichkeiten und Grenzen von Social Media Marketing, December 2010, 44 pages.
- 59 Weyer, Birgit: Perspectives on Optimism within the Context of Project Management: A Call for Multilevel Research, January 2011, 30 pages.
- 60 Bustamante, Silke: Localization vs. Standardization: Global approaches to CSR Management in multinational companies, March 2011, 29 pages.
- 61 Faltin, Günter/Ripsas, Sven: Das Gestalten von Geschäftsmodellen als Kern des Entrepreneurship, April 2010, 22 pages.
- 62 Baumgarth, Carsten/Binckebanck, Lars: CSR-Markenmanagement – Markenmodell und Best-Practice-Fälle am Beispiel der Bau- und Immobilienwirtschaft, September 2011, 46 pages
- 63 Lemke, Claudia: Entwurf eines Modells zur serviceorientierten Gestaltung von kleinen IT-Organisationen in Forschungseinrichtungen Theoretische Überlegungen und methodische Konzeption als erste Ergebnisse eines Forschungsprojektes an der HWR Berlin, October 2011, 43 pages
- 64 Greiwe, Joris/Schönbohm, Avo: A KPI based study on the scope and quality of sustainability reporting by the DAX30 companies, November 2011, 31 pages.
- 65 Lemke, Claudia: Auszug aus der Modellierung des IT-Dienstleistungsmodells „proITS“ am Beispiel der Struktur von Forschungseinrichtungen und deren IT-Service – Erkenntnisse aus einem Forschungsprojekt an der HWR Berlin, February 2012, 46 pages.
- 66 Grothe, Anja/ Marke, Nico: Nachhaltiges Wirtschaften in Berliner Betrieben – Neue Formen des Wissenstransfers zwischen Hochschule und Unternehmen, March 2012, 40 pages.

**Special Edition:**

Ben Hur, Shlomo: A Call to Responsible Leadership. Keynote Speech at the FHW Berlin MBA Graduation Ceremony 2006. November 24th, 2006, Berlin City Hall, April 2007, 13 pages.